

Poison Center Notification: Meldung von Gemischen an die ECHA

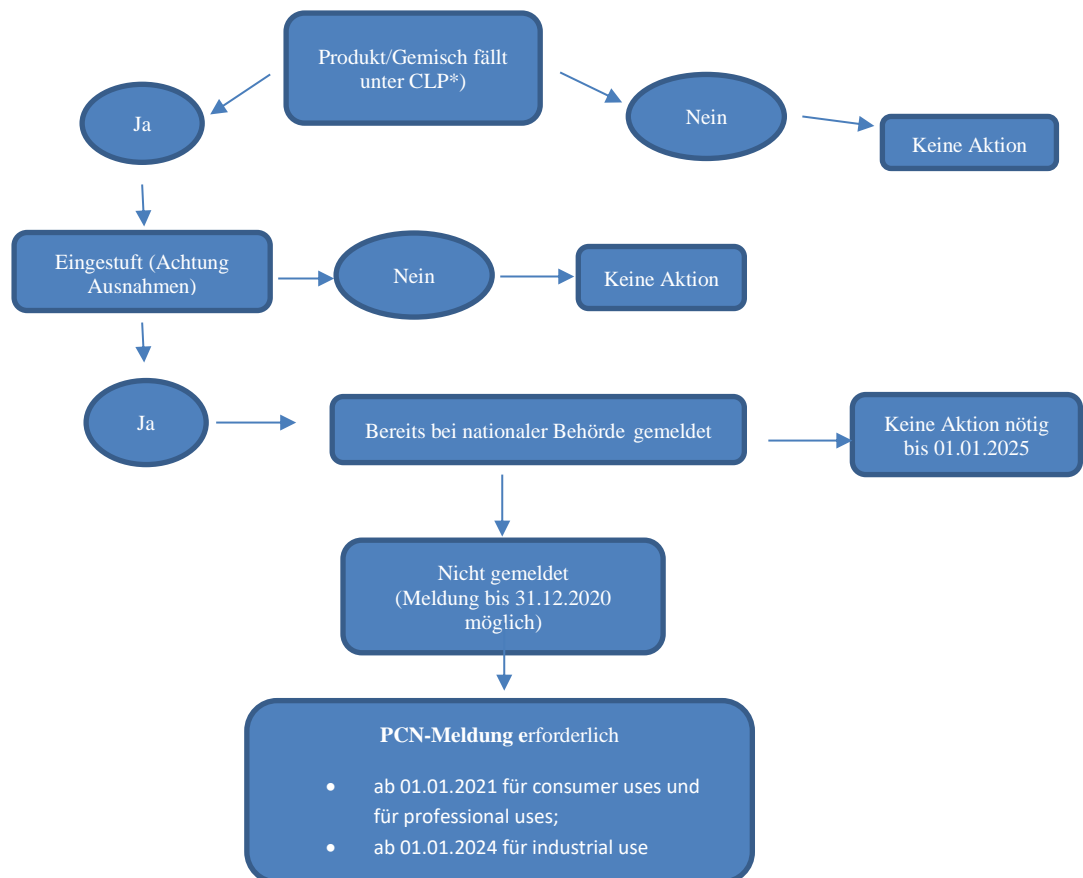
Gemäß Artikel 45 CLP-Verordnung sind Importeure und nachgeschaltete Anwender, die gefährliche Gemische in Verkehr bringen, verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden (z.B. in Deutschland das BfR) die chemische Zusammensetzung und die chemische Identität dieser Gemische zu melden.

Um die Vorgänge in der EU zu harmonisieren, wurde die CLP-Verordnung um den Anhang VIII ergänzt. Neben einem harmonisierten Format für die Übermittlung der Informationen an die zuständigen Stellen wird unter anderem auch der 16-stellige UFI-Code (Unique Formula Identifier) eingeführt.

Die ECHA hat ein Portal für die europäische Meldung gefährlicher Gemische eingeführt, das als PCN-Portal (Poison Center Notification Portal) benannt wird. Dieses Portal dient der Industrie zur Durchführung der Meldungen. Die nationalen Stellen der Mitgliedstaaten nutzen das Portal, um die Meldungen entgegenzunehmen.

Wir übernehmen für Sie gerne die Erstellung der PCN-Meldungen an die ECHA und unterstützen Sie bei der Erfüllung Ihrer Pflichten. Kontaktieren Sie uns bzgl. der Unterbreitung eines Angebotes und weiterer Informationen.

Unten finden Sie einen Entscheidungsbaum, der Ihnen helfen soll, zu entscheiden, ob Sie unter CLP Artikel 45 (Classification, Labelling and Packaging nach EU VO 1272/2008) fallen oder nicht.



*) Weitere Ausnahmen:

Gemische, die **nur** als umweltgefährlich klassifiziert sind; Mischungen für R&D; PPORDs; Gase unter Druck; explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (instabile explosive Stoffe/Gemische sowie Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.6).